

2019 VO 069 Anlage 2

Zusammenstellung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigung eines Bufdis

Der Antrag auf Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen im Bundesfreiwilligendienst ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu stellen. Die Einsatzstellen müssen sich einer Zentralstelle anschließen.

Als Einsatzstelle im Bundesfreiwilligendienst können insbesondere Einrichtungen aus folgenden Bereichen anerkannt werden:

- Kinder- und Jugendhilfe
- Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege
- Behindertenhilfe
- Kultur und Denkmalpflege
- Sport
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Umweltschutz
- Schulen

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, eine Fachkraft für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zu benennen. Sie sichert die Unterstützung und Beratung der Freiwilligen, vermittelt ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den Einsatz und den Ausbildungs- und Berufsweg. Wichtig für die Beteiligung der Freiwilligen in der Einsatzstelle sind zudem regelmäßige Gespräche und die Integration in Teambesprechungen.

Der Gesetzgeber schreibt die Teilnahme an Seminaren vor. Insgesamt sind während eines zwölfmonatigen Bundesfreiwilligendienstes 25 Seminartage verpflichtend. Die Teilnahme an diesen Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort zahlt die Einsatzstelle.

Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Die Freiwilligen erhalten pro Monat ein Taschengeld für ihren Dienst, derzeit (Stand: 2019) die Höchstgrenze von 402 Euro monatlich (6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung). Das konkrete Taschengeld wird mit der jeweiligen Einsatzstelle vereinbart. Die Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls von der Einsatzstelle gezahlt.

Im Bundesfreiwilligendienst werden die Kosten für das Taschengeld vom Bundesamt bezuschusst. Die Sozialversicherungsbeiträge müssen die Einsatzstellen vollständig übernehmen. Wenn den Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen gewährt werden, müssen die Einsatzstellen diese Kosten ebenfalls vollständig tragen. Das gilt auch für die Verwaltungskosten der Einsatzstellen.

Die Einsatzstellen müssen eine Abrechnungsstelle benennen, von denen die Zahlung des Taschengeldes erfolgt und an die die Erstattungen des Bundesamtes erfolgen. Eine Abrechnungsstelle kann mit der Einsatzstelle, ihrem Rechtsträger oder einer dritten Einrichtung identisch sein.